



Gestützt auf Art. 3 und 46 Ziffer 15 der Verfassung der Gemeinde Laax, Art. 29a und Art. 36 des Gemeindebaugesetzes wird ein Nutzungsreglement über den Lag Grond und deren Umgebung erlassen.

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement dient der Landschaftserhaltung, der Sicherheit des Lebensraumes von Pflanzen und Tieren sowie der Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit um und auf dem Lag Grond. Es soll im Weiteren einen reibungslosen Ablauf der mit dem See, der näheren Umgebung und dem Wasser verbundenen Aktivitäten gewährleisten.

Art. 2 Bewirtschaftung

Die Gemeinde beaufsichtigt und bewirtschaftet den Lag Grond und deren Infrastrukturen wie: Kinderspielplatz, Boggiabahn, Beachvolleyballplatz, Stege, Wege, Badeanlage, Sitzbänke, Betriebsgebäude, Parkplätze, Autoeinstellhalle, usw. Der Gemeindevorstand kann seine daraus erwachsenden Rechte und Pflichten mittels eines befristeten Vertrages ganz oder teilweise einem Bewirtschafter übertragen.

Art. 3 Nutzung

Ufer, die nähere Umgebung sowie der Lag Grond dürfen nur für die Freizeitgestaltung und für temporäre im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltungen benützt werden. Die Durchführung von privaten Anlässen bedarf einer schriftlichen Zustimmung des Gemeindevorstandes. Die gewerbemässige Nutzung des Sees und des Ufergeländes wie Kanuunterricht und sonstigen Aktivitäten bedürfen ebenfalls einer Bewilligung durch die Gemeindebehörde.

Die Benützung der Grilleinrichtungen bei der Liegewiese darf höchstens bis 22:00 Uhr erfolgen.

Die Grilleinrichtungen sind aufgeräumt zu verlassen.

Die Schilfflächen rund um den Lag Grond inkl. der Naturschutzzone vor dem Hallenbad dürfen nur zur Pflege derselben begangen oder befahren werden.

Art. 4 Nutzungsplanung

Von diesem Reglement ist das Areal betroffen, welches sich gemäss rechtskräftiger Nutzungsplanung der Gemeinde in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Zone für Grünflächen, Naturschutzzone, Gewässerraumzone, Übriges Gemeindegebiet und im Bereich für Freizeitanlagen befindet. Die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Zonen gelten sinngemäss.

Art. 5 Befahren der Wege und Parkierung

Das Befahren des Weges um den Lag Grond und der Anschlusswege in Richtung Schulanlage, ist nur zur Bewirtschaftung des Sees und deren Umgebung sowie für die Landwirtschaft gestattet, sofern diese keine Möglichkeit haben, über eine andere öffentliche Strasse zum Grundstück zu gelangen. Verboten ist das Befahren mit Motorfahrzeugen jeglicher Art sowie mit Fahrrädern.

Die Waren-Zulieferung für das Restaurant „Lags“ ist ausschliesslich für den Restaurantbetreiber über den Weg von der Autoeinstellhalle Grava bis zum Restaurant gestattet. Lieferanten haben ihre Warenanlieferung in Absprache mit dem Restaurantbetreiber in der Parkgarage umzuladen. Die Anlieferung hat mit dem Elektrofahrzeug zu erfolgen.

Fahrzeuge (Personenwagen, Mofas, Velos etc.) sind auf die für sie bestimmten Abstellplätzen zu parkieren resp. abzustellen. An Umzäunungen und Gebäuden dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden.

Art. 6 Bootsbetrieb

Die Benützung des Lag Grond mit Booten und nautischen Geräten aller Art mit einer Länge von mehr als 3 Metern ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Sämtliche Boote und bewilligungs- und gebührenpflichtige nautischen Geräte dürfen nur bei den offiziellen Bootsstegen ein- und ausgewässert werden. Davon ausgenommen ist die Kanuschule.



Das Befahren des Lag Grond mit Motorbooten ist untersagt. Davon ausgenommen ist der dienstliche Einsatz (Pflegeunterhaltsarbeiten, Untersuchungen, Rettungsdienst etc.).

Art. 7 Badebetrieb

Der Lag Grond und die Liegewiese steht den einheimischen Badegästen und denjenigen mit einer gültigen Gästekarte Flims-Laax-Falera kostenlos zu Verfügung. Alle anderen haben eine Gebühr zu entrichten, die vor Ort zu bezahlen ist.

Ballspiele haben vorwiegend auf dem Beachvolleyballplatz oder auf dem Kunststoffplatz vor der Schulliegenschaft zu erfolgen.

Art. 8 Badebekleidung

Der Aufenthalt im Bereich der Liegewiese ist für alle Personen (auch Kleinkinder) nur in üblicher Badebekleidung oder in normaler Freizeitbekleidung gestattet. Das Liegen in Badebekleidung ausserhalb des Liegewiesenareals ist nicht gestattet.

Art. 9 Mietartikel

Mietartikel (wie Pedaloboote, Stand-Up Paddle Boards, Boccia Spiel) werden gegen Bezahlung einer Gebühr beim Kiosk im Ustria „Lags“ abgegeben.

Mietartikel sind sorgfältig zu behandeln. Eine missbräuliche Verwendung oder der Verlust der Gegenstände verpflichtet zum Schadenersatz.

Art. 10 Hygiene

Im Interesse der allgemeinen Hygiene sind die Badegäste gehalten, sich in der dafür vorgesehenen Duschanlage zu duschen. Seifen und andere Reinigungsmittel dürfen bei der Aussendusche nicht verwendet werden.

Art. 11 Fischerei

Das Fischen im Lag Grond richtet sich nach den geltenden Fischereivorschriften der Gemeinde Laax und den kantonalen Vorschriften.

Art. 12 Hunde

Hunde sind auf dem ganzen Seereal an der Leine zu führen. Während der Badesaison ist es untersagt, von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr Hunde im Laaxersee (Lag Grond) schwimmen zu lassen. Auf der Liegewiese dürfen sich diese zudem nur entlang des Baches (Ual Fraissen) aufhalten.

Art. 13 Haftung

Die Benützer von Ufer und Gewässer haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen, sowie Fauna und Flora zu schützen. Die Benützung des gesamten Seereals und der Uferzone erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Urheber haftet für Sachbeschädigungen, Verunreinigungen und Unfälle.

Art. 14 Aufsicht

Den Weisungen und Anordnungen des Aufsichtspersonals sind uneingeschränkt Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal darf Personen, die trotz Ermahnung die einschlägigen Bestimmungen nicht befolgen, büssen oder wegweisen.

Art. 15 Rettungsdienst

Der Bewirtschafter sorgt für einen angemessenen Ordnungs- und Rettungsdienst.

Art. 16 Reklamationen und Anregungen

Reklamationen und Anregungen, welche den Betrieb oder die Anlage betreffen, sind an das Gemeindebauamt zu richten.

Art. 17 Ordnungsbussen

Soweit nicht die einschlägigen Bestimmungen des Jagd- und Fischereigesetzes sowie des Natur- und Heimatschutzes zur Anwendung gelangen, werden Übertretungen dieses Reglements mit Ordnungsbussen bestraft.



Der berechnigte Sicherheitsdienst sowie das Aufsichtspersonal können Verstösse gegen die in diesem Nutzungsreglement enthaltenen Übertretungen mit Ordnungsbussen bestrafen. Die Bussen richten sich nach dem jeweils aktuellen Ordnungsbussenkatalog der Gemeinde.

Das Verfahren richtet sich nach Art. 27 ff. des Gesetzes über die öffentliche Ruhe und Ordnung sowie die Ladenöffnungszeiten in der Gemeinde Laax.

Art. 18 Ausführungsbestimmungen

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeindevorstand.

Art. 19 Inkrafttretung

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch den Gemeindevorstand Laax in Kraft.

Vom Gemeindevorstand anlässlich der Sitzung vom 15. Oktober 2019 angenommen.

Der Gemeindepräsident: Franz Gschwend

Der Gemeindeschreiber: Rest Giacun Coray